

1. Verwendungsbereich:

| | | | | |
|---------------------|------|------------|--------------------|--------------|
| Fahrzeughersteller: | Typ: | kW-Bereich | Gen-Nr.: | Bezeichnung: |
| Volkswagen AG (D) | 2H | 90 - 190 | e1*2007/46*0356*-- | Amarok |
| Volkswagen AG (D) | 2HS2 | 90 - 133 | e1*2007/46*0750*-- | Amarok |

2. Reifen:

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 3. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

| | Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 3.) |
|----------------------|---|
| 255/50 R 20 – 109 *) | 1), 2), 3), 4), 5) |
| 265/45 R 20 – 108 *) | 1), 2), 3), 4), 5) |
| 265/50 R 20 – 107 *) | 1), 2), 3), 4), 5) |
| 275/40 R 20 – 106 *) | 1), 2a), 3), 4), 5) |
| 275/45 R 20 – 106 *) | 1), 2a), 3), 4), 5) |

3. Hinweise und Auflagen:

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen und Räder eines Herstellers und Typs zulässig.
*) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).
- 2) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielskatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 2a) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 3) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

Fortsetzung zu

3. Hinweise und Auflagen:

- 4) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5) Folgende Sonderräder sind jeweils an Vorder und Hinterachse zulässig:

| Ausf. | Kennzeichnung Rad | Kennz. Zentrierring | Lochkreis [mm] / -zahl | Mittenloch [mm] | Einpreßtiefe [mm] | zul. Radlast [kg] | zul. Abrollumfang [mm] | Gültig ab: |
|----------------------------------|-------------------|--|------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------------|------------|
| PCD | | | | | | | | |
| 120 | R07 2090 | 74,1-65,1 | 120/5 | 65,1 | 40 | 1100 | 2500 | 04/21 |
| Radbefestigung: Anzugsmoment: | | Radschrauben M 14 x 1,5 x 37 mm, Kegelbund 60° 180 Nm | | | | | | |

4. Abnahme des Anbaus:

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.